

Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Unterkünften zur Flüchtlingsunterbringung vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, 698), zuletzt geändert Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. 895, 901), sowie §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am..... folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte

§ 1: Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Heidelberg betreibt die Obdachlosenunterkünfte, die Unterkünfte zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und die Unterkünfte zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Benutzungsverhältnis, der Beginn und das Ende der Nutzung der Unterkünfte zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen regelt das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG).
- (3) Die Unterkünfte zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen dienen der Unterbringung der in Abs. 3 genannten Personen sowie deren Familienangehörigen
 1. mit Unanfechtbarkeit der Anerkennung als Asylberechtigte und der damit verbundenen Beendigung der vorläufigen Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft. Die Unterbringung dieses Personenkreises ist jedoch nur von vorübergehender Natur um die drohende Obdachlosigkeit zu vermeiden. Sie endet sofort mit der notwendigen Anmietung einer Privatwohnung durch die untergebrachten Personen,
 2. mit Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG im Anschluss an ein Asylverfahren, jedoch auch nur wie in Abs. 3 Ziff. 1 genannt zur vorübergehenden Unterbringung wegen drohender Obdachlosigkeit. Auch dieser Personenkreis ist verpflichtet, sich unverzüglich um eine Privatwohnung zu bemühen.
 3. bei Unanfechtbarkeit der Ablehnung oder Rücknahme des Asylantrags mit Ablauf oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung nach Abs. 2 , spätestens 12 Monate nach dem rechtskräftigen Abschluss eines Asylantrages und der Zuweisung durch die höhere Aufnahmebehörde in den Stadtkreis Heidelberg.Sie dienen außerdem der Aufnahme von Personen im Sinne des Abs. 3 Nr. 2 sowie deren Familienangehörigen mit Ablauf oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung.
- (4) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Heidelberg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für anerkannte oder rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende.
- (5) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und der Unterkünfte zur Flüchtlingsunterbringung

§ 2: Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3: Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung.
- (2) Das Nutzungsverhältnis in Unterkünften zur vorläufigen Unterbringung erlischt bei Personen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 dieser Satzung und ihren Familienangehörigen,
 1. wenn der Bund eine Stelle außerhalb des Landes nach § 46 AsylVfG für zuständig erklärt,
 2. wenn nach § 53 Abs. 2 AsylVfG die Verpflichtung endet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen,
 3. mit Unanfechtbarkeit der Anerkennung als Asylberechtigter,
 4. mit Erteilung eines Aufenthaltstitels im Sinne des AufenthG,
 5. mit Aufenthaltsbeendigung.
- (3) Das Nutzungsverhältnis in Unterkünften zur vorläufigen Unterbringung endet im Übrigen für Personen im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung und ihre Familienangehörigen zwölf Monate nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ablehnung oder Rücknahme des Asylanspruchs.

Bei Stellung eines Folgeantrages endet das Nutzungsverhältnis mit Ablauf von zwölf Monaten ab Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Wird aufgrund eines Folgeantrages ein weiteres Asylverfahren durchgeführt, richtet sich die Dauer des Nutzungsverhältnisses nach Abs. 2 Nr. 4 und 5.

Das Nutzungsverhältnis kann verlängert werden, wenn die begründete Aussicht besteht, dass der Aufenthalt der betreffenden Person in absehbarer Zeit beendet werden kann, oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen von ihr zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können.

Es erlischt, wenn einer Zuteilung in eine Anschlussunterbringung nicht Folge geleistet wird.

- (4) Das Nutzungsverhältnis in Unterkünften zur vorläufigen Unterbringung endet im Übrigen für Personen im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung und ihre Familienangehörigen sechs Monate nach Aufnahme in einer Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung. Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 S. 4 und 5 gelten entsprechend.

Besitzt eine Person im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, kann das Nutzungsrecht für diese Person und ihre Familienangehörige in besonders begründeten Fällen um bis zu sechs Monate verlängert werden. Es kann durch die nutzende Person jederzeit, durch die untere Aufnahmebehörde bei schwerwiegenden oder wiederholten Pflichtverletzungen vorzeitig beendet werden.

- (5) Das Nutzungsverhältnis in Unterkünften zur Anschlussunterbringung endet mit dem Ende des Aufenthaltes in dem Gebiet der Stadt Heidelberg.
- (6) Das Nutzungsverhältnis in einer Obdachlosenunterkunft endet mit Auszug aus derselben. Der Nutzer hat die Wohnung geräumt und persönlich an einen Mitarbeiter der Obdachlosenbehörde zu übergeben.
- (7) Im Übrigen erfolgt die Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung der Stadt Heidelberg. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung und Übergabe der Wohnung (s. Abs. 6).

Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn

1. der Eingewiesene sich ein anderes Unterkommen beschafft hat;
 2. eine endgültige (vertragliche) wohnungsmäßige Unterbringung durchgeführt wird;
 3. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
 4. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Heidelberg und dem Dritten beendet wird;
 5. der Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung seines Hausrats verwendet;
 6. die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder dem Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist;
 7. der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.
- (8) Droht dem Eingewiesenen infolge der Beendigung des Nutzungsverhältnisses Obdachlosigkeit, kann die Person in eine andere Unterkunft umgesetzt werden.

§ 4: Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung Instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im übrigen verpflichtet, die Stadt Heidelberg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Die Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Heidelberg, wenn er

1. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in oder an gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 2. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 3. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
- (6) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Heidelberg insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
 - (7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
 - (8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
 - (9) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Heidelberg diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
 - (10) Die Stadt Heidelberg kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
 - (11) Die Beauftragten der Stadt Heidelberg sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Heidelberg einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5: Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Heidelberg unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Heidelberg auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt Heidelberg wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Heidelberg zu beseitigen.

§ 6: Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7: Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räume bestimmt werden, erlassen. Eine Hausordnung für die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften im Rahmen der vorläufigen Unterbringung ist in den Wohnheimen an allgemein zugänglichen Stellen angebracht. Die Hausordnung für Unterkünfte im Rahmen der Anschlussunterbringung werden mit der entsprechenden Einweisungsverfügung dem Nutzer zur Kenntnis gebracht. Des weiteren können die Hausordnungen in den Diensträumen der Obdachlosenbehörde eingesehen werden.

§ 8: Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Heidelberg bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Heidelberg oder einem anderen Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt Heidelberg kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9: Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt Heidelberg, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Heidelberg keine Haftung.

§ 10: Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11: Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl das Nutzungsverhältnis erloschen oder beendet ist und gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und der Unterkünfte zur Flüchtlingsunterbringung

§ 12: Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften und den Unterkünften zur Flüchtlingsunterbringung in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen sind Gesamtschuldner.

§ 13: Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte zur vorläufigen Unterbringung, der Unterkünfte zur Anschlussunterbringung sowie der Obdachlosenunterkünfte ergibt sich aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnissen. Das jeweils gültige Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

§ 14: Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats.

§ 15: Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2, vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.